



## IFRS fokussiert

Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und weiteren IFRS hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform (Phase 2)

### Einleitung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9. April 2020 einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**, IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**, IFRS 4 **Versicherungsverträge** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse** veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen stellen das Ergebnis der Phase 2 des IBOR-Projekts des IASB dar.

Ziel dieser Änderungen ist es, die Auswirkungen abzumildern, die

eine Ablösung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz auf die Finanzberichterstattung im Zeitpunkt der Ablösung hat.

Insbesondere räumen die vorgeschlagenen Änderungen eine praktische Erleichterung in Bezug auf Modifikationen ein, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind. Daneben sollen bilanzielle Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) trotz einer Ablösung des Referenzzinssatzes unter einer angepassten Dokumentation fortbestehen können.

Die (verkürzte) Kommentierungsfrist für den Entwurf beträgt 45 Tage und endet am 25. Mai 2020.

Werden die Vorschläge endgültig verabschiedet, ist eine verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre vorgesehen, die ab dem 1. Januar 2021 beginnen (vorbehaltlich EU-Endorsement). Eine freiwillige vorzeitige Anwendung wäre zulässig. Die rückwirkende Anwendung sieht eine Wiederaufnahme solcher Sicherungsbeziehungen vor, die zuvor infolge der Ablösung aufzulösen waren.

## Hintergrund

Interbankensätze („Interbank Offered Rates“, IBORs) wie bspw. EURIBOR und LIBOR spielen auf den Finanzmärkten eine zentrale Rolle. Sie werden z.B. als Referenzzinssätze in variabel verzinslichen Darlehen oder Derivaten wie Zinsswaps genutzt. Die bestehenden IBORs wurden in den letzten Jahren allerdings u.a. aufgrund aufgedeckter Marktmanipulationen und eines Liquiditätsrückgangs im unbesicherten Interbankenmarkt immer wieder infrage gestellt. Auf Initiative der „Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer“ (G20) stellte der Financial Stability Board (FSB) im Juli 2014 daraufhin Leitlinien für eine Reform wichtiger Zinssätze wie der IBORs vor. In verschiedenen Rechtskreisen wurden Maßnahmen zur Erarbeitung und Implementierung alternativer Referenzzinssätze in die Wege geleitet und teilweise bereits umgesetzt. Diese sollen u.a. zu einem größeren Anteil auf Transaktionsdaten beruhen.

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat im Juli 2018 ein Forschungsprojekt gestartet, um mögliche Auswirkungen der Reform der Referenzzinssätze (sog. IBOR-Reform) auf die Finanzberichterstattung zu erwägen.

Unter der IBOR-Reform wird die marktweite Ersetzung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz verstanden, die sich aus den Empfehlungen des vom FSB veröffentlichten Berichts „Reforming Major Interest Rate Benchmarks“ (Juli 2014) ergibt.

Im Dezember 2018 nahm der Board das IBOR-Projekt in sein Standardsetzungsprogramm auf und unterteilte es in die folgenden zwei Phasen:

- Phase 1: Fragestellungen zur Finanzberichterstattung im Zeitraum **vor der Ablösung** eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz
- Phase 2: Fragestellungen, die die Finanzberichterstattung **im Zeitpunkt der Ablösung** eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz betreffen

Als Ergebnis der ersten Phase hat der IASB im September 2019 die Standardänderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** veröffentlicht (siehe diesbezüglich [IFRS fokussiert zu Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform \(Phase 1\)](#)). Die Änderungen zielen darauf ab, dass bilanzielle Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) trotz der erwarteten Ablösung verschiedener Referenzzinssätze fortbestehen bzw. weiterhin designiert werden können.

Der Standardentwurf zur zweiten Phase des IBOR-Projekts beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Themenbereichen:

- Modifikationen von Finanzinstrumenten durch die IBOR-Reform
- Hedge Accounting, sowohl in Bezug auf die Bilanzierung als auch die Dokumentation einer Sicherungsbeziehung
- Auswirkungen der IBOR-Reform auf IFRS 4 **Versicherungsverträge** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse**
- Angaben nach IFRS 7

Mit den vorgeschlagenen Änderungen dieser zweiten Phase des IBOR-Projekts wird beabsichtigt, die Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung bei Übergang eines bestehenden Referenzzinssatzes auf einen alternativen Zinssatz abzumildern und so den Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln.

### Die vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen

#### Modifikationen von Finanzinstrumenten durch die IBOR-Reform

Der Wechsel von einem bestehenden Referenzzinssatz auf einen alternativen Zinssatz wird in vielen Fällen bilaterale Verhandlungen mit dem Vertragspartner erfordern. Zumeist ist es daher offenkundig, dass ein Finanzinstrument modifiziert worden ist, z.B. wenn die ursprünglichen Vertragsbedingungen des Finanzinstruments geändert wurden, um einen bestehenden Referenzzinssatz durch einen alternativen Zinssatz zu ersetzen.

Anstatt einer Anpassung der Vertragsbedingungen eines Finanzinstruments könnte jedoch auch die Berechnungsmethodik eines Zinssatzes angepasst werden. Obwohl sich die Vertragsbedingungen des Finanzinstruments in diesem Fall nicht ändern, werden dennoch die vertraglichen Zahlungsströme des Finanzinstruments durch die geänderte Berechnungsmethode modifiziert. Der Standardentwurf schlägt diesbezüglich vor, dass eine Änderung der Ermittlungsgrundlage der vertraglichen Zahlungsströme nach erstmaligem Ansatz des Finanzinstruments auch ohne eine Anpassung der Vertragsbedingungen eine Modifikation darstellt.

#### Beobachtung

Aufgrund des engen Zeitrahmens, der für das IBOR-Projekt zur Verfügung steht, hat der IASB beschlossen, den Anwendungsbereich der Klarstellung bezüglich Modifikationen auf Änderungen zu beschränken, die allein auf die IBOR-Reform zurückzuführen sind.

Durch die IBOR-Reform können sich verschiedene Modifikationen der vertraglichen Zahlungsströme eines Finanzinstruments ergeben, wie beispielsweise der Austausch eines bestehenden Referenzzinssatzes, der zur Ermittlung der vertraglichen Zahlungsströme herangezogen wird, durch einen alternativen Zinssatz (z.B. Ersetzung LIBOR durch einen alternativen Zinssatz) oder auch die Hinzurechnung eines festen Spreads zum Ausgleich einer Basisdifferenz zwischen einem bestehenden Referenzzinssatz und einem alternativen Zinssatz.

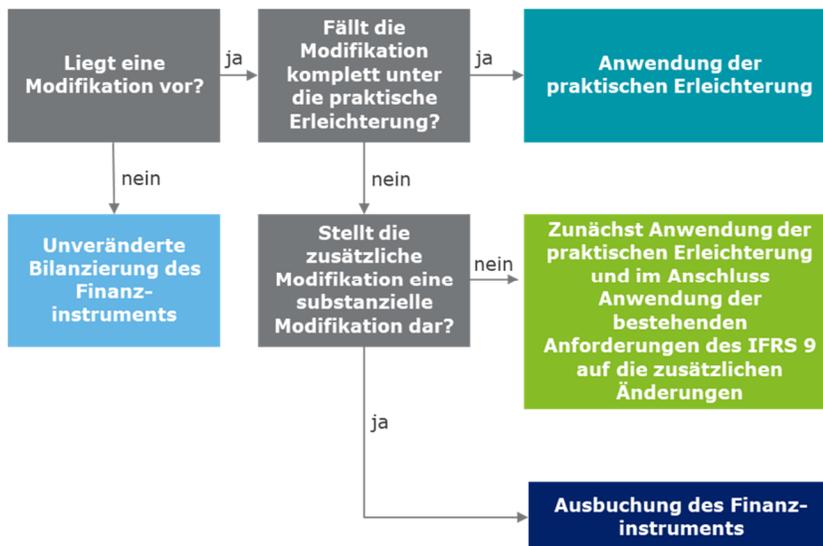
Als eine praktische Erleichterung schlägt der IASB vor, dass Modifikationen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind, zu einer Anpassung des Effektivzinssatzes führen sollen. Entsprechend soll sich keine unmittelbare Erfolgswirkung durch diese Modifikationen ergeben. Dies gilt jedoch lediglich in dem Umfang, in dem die Modifikation durch die IBOR-Reform erforderlich ist. Eine Modifikation gilt als durch die IBOR-Reform erforderlich, wenn:

- Die Modifikation eine direkte Folge der IBOR-Reform darstellt und
- die neue Basis für die Ermittlung der vertraglichen Zahlungsströme als wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Basis anzusehen ist (d.h. der Basis unmittelbar vor der Modifikation).

Die praktische Erleichterung soll auch dann anzuwenden sein, wenn die Schätzung der künftigen Zahlungsströme eines Finanzinstruments auf Basis bereits bestehender Vertragsbedingungen, die eine Anpassung des Zinssatzes durch einen bestimmten Auslöser vorsehen, geändert wird (sog. Fallback-Clause). Analog zu den Modifikationen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind, gilt, dass der Auslöser einer bereits bestehenden Vertragsbedingung, der die Änderung der Zahlungsströme veranlasst, eine direkte Folge der IBOR-Reform darstellt und die neue Basis der Ermittlung der vertraglichen Zahlungsströme als wirtschaftlich gleichwertig mit der vorherigen Basis anzusehen ist.

Auch Änderungen im Rahmen einer Fallback-Clause fallen unter die praktische Erleichterung

Sollten neben den Änderungen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind, weitere Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme eines Finanzinstruments vorgenommen werden, ist zunächst die praktische Erleichterung auf diejenigen Änderungen anzuwenden, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind. Erst in einem zweiten Schritt sind, sofern vorhanden, zusätzliche Änderungen im Rahmen der bereits bestehenden Anforderungen des IFRS 9 dahingehend zu beurteilen, ob eine substantielle Modifikation gegeben ist. Sollten die zusätzlichen Änderungen zu keiner substantiellen Modifikation führen, ist der Bruttobuchwert des Finanzinstruments unmittelbar erfolgswirksam anzupassen und ein Modifikationsgewinn bzw. -verlust zu erfassen. Führen die zusätzlichen Änderungen jedoch zu einer substantiellen Modifikation, ist das Finanzinstrument auszubuchen.



### Hedge Accounting

Die nachfolgenden Ausführungen in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) beziehen sich sowohl auf IFRS 9 als auch auf IAS 39, da ein Unternehmen die Vorschriften in IAS 39 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen weiterhin anwenden kann, wenn es sich im Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS 9 gegen eine Anwendung der entsprechenden Regelungen in IFRS 9 entschieden hat.

Wird ein Finanzinstrument, welches als Grundgeschäft oder als Sicherungsinstrument im Rahmen einer Sicherungsbeziehung designiert ist, modifiziert, um den bestehenden Referenzzinssatz durch einen alternativen Zinssatz zu ersetzen, können sich daraus gleichwohl Folgen für den Fortbestand einer Sicherungsbeziehung ergeben.

#### **Anpassung der Dokumentation einer Sicherungsbeziehung**

Zu Beginn einer Sicherungsbeziehung sind sowohl die Sicherungsbeziehung als auch die Risikomanagementzielsetzungen und -strategien formal festzulegen und zu dokumentieren. Diese Dokumentation umfasst die Identifikation des Sicherungsinstruments, des gesicherten Grundgeschäfts, der Art des abgesicherten Risikos und die Art und Weise, in der das Unternehmen beurteilt, ob die Sicherungsbeziehung die Anforderungen an die Wirksamkeit der Absicherung erfüllt.

Eine Aktualisierung der Hedge-Dokumentation im Rahmen der IBOR-Reform kann beispielsweise dadurch erforderlich werden, dass das abgesicherte Risiko oder die Charakteristika des Sicherungsinstruments bzw. des Grundgeschäfts neu zu definieren sind. Um eine Sicherungsbeziehung dennoch fortführen zu können, wird vorgeschlagen, dass Unternehmen die zuvor formal dokumentierte Designation einer Sicherungsbeziehung anpassen sollen, sobald die Unsicherheit, die sich aus der IBOR-Reform ergibt, hinsichtlich des abgesicherten Risikos und/oder des Zeitpunkts und der Höhe der IBOR-basierend Zahlungsströme des Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments nicht mehr besteht. Die Designation soll dabei lediglich für eine oder mehrere der folgenden Änderungen angepasst werden:

- Designation eines alternativen Zinssatzes (vertraglich oder nicht-vertraglich spezifiziert) als abgesichertes Risiko,
- Anpassung der Beschreibung des Grundgeschäfts um einen Bezug auf einen alternativen Zinssatz, oder
- Anpassung der Beschreibung des Sicherungsinstruments um einen Bezug auf einen alternativen Zinssatz.

Die Änderungen unter IAS 39 umfassen außerdem eine Änderung der Beschreibung, wie ein Unternehmen die Effektivität einer Sicherungsbeziehung beurteilt.

Sollten weitere Änderungen von in einer Sicherungsbeziehung designierten finanziellen Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten oder der Designation einer Sicherungsbeziehung vorgenommen werden, die nicht durch die IBOR-Reform erforderlich sind, sind zunächst die Anforderungen des IFRS 9 bzw. IAS 39 anzuwenden, um zu beurteilen, ob diese Änderungen zu einer Beendigung der Sicherungsbeziehung führen. Nur wenn dies nicht der Fall ist, wird die formale Designation der Sicherungsbeziehung wie beschrieben angepasst.

Die Anpassungen der Dokumentation begründet weder die Beendigung der Sicherungsbeziehung noch die Designation einer neuen Sicherungsbeziehung.

**Aktualisierungen der Hedge-Dokumentation sollen nicht zu einer Beendigung einer Sicherungsbeziehung führen**

**Zunächst Anwendung der Anforderungen des IFRS 9 bzw. des IAS 39 auf Änderungen, die nicht durch die IBOR-Reform erforderlich sind**

Abhängig davon, wann die Unsicherheit durch die IBOR-Reform nicht mehr besteht, kann eine Anpassung der Designation verschiedener Sicherungsbeziehungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen werden. Auch kann die formale Designation einer bestimmten Sicherungsbeziehung mehr als einmal angepasst werden.

#### **Beobachtung**

Die Vorschläge des Standardentwurf beschränken sich auf Sachverhalte, die sich aus der IBOR-Reform ergeben.

Keine Änderungen schlägt der IASB deshalb in Bezug die Beurteilung von Modifikationen vor. Substanzuelle Modifikationen führen zu einer Ausbuchung eines Finanzinstruments. Eine Sicherungsbeziehung, bei der entweder das Grundgeschäft oder das Sicherungsinstrument ausgebucht werden, ist nach den Vorschriften von IFRS 9 bzw. IAS 39 zu beenden.

#### **Bilanzierung qualifizierender Sicherungsbeziehungen**

Im jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung der Designation einer Sicherungsbeziehung in Form eines Fair Value Hedges wird vorgeschlagen, das Sicherungsinstrument auf Basis des alternativen Zinssatzes neu zu bewerten und den sich daraus ergebenden Gewinn oder Verlust erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Der Buchwert des Grundgeschäfts soll entsprechend auf Basis des alternativen Zinssatzes als abgesichertes Risiko neu bewertet werden. Die Wertänderungen sind erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Im Rahmen eines Cashflow Hedges wird vorgeschlagen, zum Zeitpunkt, an dem die Designation der Sicherungsbeziehung angepasst wird, die Cashflow-Hedge-Rücklage neu zu bewerten. Die Neubewertung erfolgt auf den niedrigeren der folgenden Beträge:

- kumulative Gewinne oder Verluste des Sicherungsinstruments ermittelt auf Basis des alternativen Zinssatzes und
- kumulative Fair Value Änderungen des Grundgeschäfts ermittelt auf Basis des alternativen Zinssatzes.

Der in der Cashflow-Hedge-Rücklage kumulierte Betrag zum Zeitpunkt, an dem die Beschreibung des Grundgeschäfts angepasst wird, gilt daher als auf dem alternativen Zinssatz basierend, auf dem die abgesicherten künftigen Zahlungsströme ermittelt werden.

Wenn sich die Basis der Ermittlung der vertraglichen Zahlungsströme eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit ändert, die zuvor als Grundgeschäft in einer nun beendeten Sicherungsbeziehung designiert waren, soll der in der Cashflow-Hedge-Rücklage kumulierte Betrag für eine beendete Sicherungsbeziehung als auf dem alternativen Zinssatz basierend gelten, auf dem die künftigen Zahlungsströme beruhen werden.

#### **Designation einer Gruppe als Grundgeschäft**

IFRS 9 und IAS 39 enthalten spezifische Anforderungen für die Bestimmung einer Gruppe von Geschäften als Grundgeschäft in einer Sicherungsbeziehung. Die Eignungskriterien für die Bestimmung einer Gruppe von Geschäften in einer Sicherungsbeziehung in IAS 39 beinhalten die Anforderung, dass die einzelnen Geschäfte innerhalb der Gruppe ähnliche Risikomerkmale

aufweisen und demselben, als abgesichert bestimmten Risikofaktor unterliegen. Darüber hinaus erfordern IFRS 9 und IAS 39 gleichermaßen grundsätzlich einen Proportionalitätstest für die Absicherung von Gruppen von Geschäften.

In Bezug auf die Designation einer Gruppe von Grundgeschäften im Rahmen einer Sicherungsbeziehung wird vorgeschlagen, IFRS 9 und IAS 39 hinsichtlich der Anpassungen der einzelnen Geschäfte der designierten Gruppe zu ändern, die sich auf Modifikationen beziehen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass Unternehmen die gesicherten Grundgeschäfte auf Basis des gesicherten Referenzzinssatzes Untergruppen zuordnen und für jede der Untergruppen den jeweiligen Referenzzinssatz als abgesichertes Risiko definieren sollen. Entsprechend würde die Dokumentation der einen Gruppe auf den noch bestehenden Referenzzinssatz verweisen und die der anderen Gruppe auf den alternativen Zinssatz.

Unternehmen sollen beurteilen, ob die Änderungen des Fair Value jedes einzelnen Geschäfts einer Untergruppe voraussichtlich nahezu proportional zu der gesamten Änderung des Fair Value ist, die dem abgesicherten Risiko der Gruppe von Geschäften zuzuordnen ist. Folglich soll der Proportionalitätstest auf Ebene der Untergruppe vorgenommen werden.

Wird beispielsweise in einer Sicherungsbeziehung eine Gruppe von Grundgeschäften hinsichtlich der Änderungen eines Referenzzinssatzes abgesichert, welcher der IBOR-Reform unterliegt, ist es nicht auszuschließen, dass manche Geschäfte der Gruppe vor anderen modifiziert werden und sich damit früher auf einen alternativen Zinssatz beziehen als die übrigen Geschäfte in der designierten Gruppe. In diesem Fall würde das Unternehmen für diese relevante Untergruppe von Grundgeschäften den alternativen Zinssatz als das abgesicherte Risiko designieren. Solange bis bei der anderen Untergruppe von Grundgeschäften noch kein Austausch des bestehenden Referenzzinssatzes stattgefunden hat, würde das Unternehmen diesen weiterhin als das abgesicherte Risiko ansehen.

#### **Designation einer Risikokomponente als Grundgeschäft**

Ein Unternehmen kann ein Geschäft insgesamt oder nur einzelne Komponenten eines Geschäfts als Grundgeschäft in einer Sicherungsbeziehung designieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die Risikokomponente getrennt identifizierbar und verlässlich bewertbar ist. Nach den allgemeinen Vorschriften in IFRS 9 und IAS 39 ist die Sicherungsbeziehung zu beenden, wenn diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Dies könnte der Fall sein, wenn infolge der IBOR-Reform die betroffene Risikokomponente auf einem abzulösenden Referenzzinssatz beruht.

Um dies zu vermeiden, sieht eine Änderung von IFRS 9 und IAS 39, die im Zuge der Phase 1 des IBOR-Projekts erfolgte, vor, dass die Beurteilung der Risikokomponente hinsichtlich ihrer separaten Identifizierbarkeit nur zu Beginn der Sicherungsbeziehung vorzunehmen ist. Damit kann trotz Ablösung des Referenzzinssatzes die Sicherungsbeziehung fortgeführt werden.

Im Rahmen der Phase 2 wird nun vorgeschlagen, dass die Designation eines alternativen Zinssatzes als nicht-vertraglich spezifizierte Risikokomponente, die zum Designationszeitpunkt nicht separat identifizierbar ist, dennoch als separat identifizierbar angesehen werden soll. Dies soll jedoch nur dann gelten, wenn das Unternehmen vernünftigerweise davon ausgehen kann,

**Bildung von zwei Untergruppen im Rahmen der Designation einer Gruppe als Grundgeschäft**

dass der alternative Zinssatz innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Designation als Risikokomponente separat identifizierbar sein wird.

Sollte sich allerdings nachfolgend herausstellen, dass vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass der alternative Zinssatz am Ende des Zeitraums von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Designation als Risikokomponente separat identifizierbar sein wird, soll die Erleichterung nicht weiter angewendet werden und die Sicherungsbeziehung wäre ab dem Tag dieser nachfolgenden Beurteilung prospektiv zu beenden.

#### **Beobachtung**

Der IASB betont, dass die vorgeschlagenen Änderungen nur für die Anforderung der separaten Identifizierbarkeit und nicht für die Anforderung einer verlässlichen Bewertbarkeit gelten. Wenn also die Risikokomponente nicht verlässlich bewertbar ist, erfüllt der alternative Zinssatz nicht die Voraussetzungen für die Designation als Risikokomponente in einer Sicherungsbeziehung.

Außerdem räumte der IASB ein, dass ein Zeitraum von 24 Monaten wie ein willkürlicher Zeitraum erscheinen mag, vertritt jedoch die Ansicht, dass angesichts des vorübergehenden Charakters der vorgeschlagenen Änderung ein klar definierter Endpunkt erforderlich ist.

Neben den Sicherungsbeziehungen, bei denen der Austausch des bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz durch die IBOR-Reform erforderlich ist, sollen die vorgeschlagenen Änderungen auch für neue Sicherungsbeziehungen gelten, in welchen ein alternativer Zinssatz als eine nicht-vertraglich spezifizierte Risikokomponente designiert wird und zum Designationszeitpunkt aufgrund der IBOR-Reform nicht separat identifizierbar ist.

#### **Keine Änderung hinsichtlich Bewertung**

Wird die zuvor formal dokumentierte Designation einer Sicherungsbeziehung auf Basis der vorgeschlagenen Änderungen angepasst, sobald die Unsicherheit, die sich aus der IBOR-Reform ergibt, hinsichtlich des abgesicherten Risikos und/oder des Zeitpunkts und der Höhe der IBOR-basierend Zahlungsströme des Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments nicht mehr besteht, hat dies keine Auswirkungen auf die Bewertung des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments. Die vorgeschlagenen Regelungen zielen somit nicht darauf ab, die Erfassung der tatsächlich entstandenen Ineffektivität von Sicherungsbeziehungen infolge der IBOR-Reform zu verändern, sondern diese weiterhin anhand von tatsächlichen Marktwertänderungen und relevanten Marktparametern zu ermitteln.

Tatsächlich entstandene Ineffektivität infolge der IBOR-Reform ist in vollem Umfang zu erfassen

#### **Beendigung der Erleichterungen der Phase 1 des IBOR-Projekts**

Die Erleichterungen, die im Rahmen der Phase 1 des IBOR-Projekts verabschiedet wurden, sind so lange anzuwenden, wie die Unsicherheit in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der erwarteten Zahlungsströme infolge der IBOR-Reform existiert oder bis die Sicherungsbeziehung beendet wird. Der IASB hatte sich bewusst gegen ein spezifisches Datum für die Beendigung der Erleichterungen ausgesprochen, da die Entwicklungen der IBOR-Reform in verschiedenen Märkten unterschiedlich sind.

Eine Änderung an IAS 39 im Rahmen der Phase 1 sieht vor, dass Unternehmen Sicherungsbeziehungen während der Zeit der Unsicherheiten aufgrund

der IBOR-Reform nicht nur deshalb zu beenden haben, weil die tatsächlichen Ergebnisse der Sicherungsbeziehung außerhalb der Bandbreite von 80 bis 125% liegen. In einer solchen Situation hat ein Unternehmen die anderen Bedingungen, einschließlich der prospektiven Beurteilung, anzuwenden, um zu beurteilen, ob die Sicherungsbeziehung beendet werden muss. Die tatsächlich entstandene Ineffektivität ist jedoch in vollem Maße zu erfassen.

In Bezug auf diese Änderung wird vorgeschlagen, IAS 39 im Rahmen der Phase 2 dahingehend zu ändern, dass für Zwecke der Beurteilung der retrospektiven Effektivität die kumulativen Änderungen des Fair Value des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts zu dem Zeitpunkt auf null zurückgesetzt werden, an dem die Erleichterung in Bezug auf retrospektive Effektivität nicht mehr angewendet werden kann.

#### Beobachtung

Die vorgeschlagene Änderung bezieht sich nur auf Fälle, in denen die retrospektive Effektivität auf kumulativer Basis ermittelt wurde.

Ziel ist es zu vermeiden, dass eine Sicherungsbeziehung nach Umstellungen auf den alternativen Zinssatz aufgrund der Nichterfüllung der retrospektiven Effektivität und Beendigung der Erleichterungen der Phase 1 zu beenden ist.

Darüber hinaus sind keine Änderungen der Beendigungen der Erleichterungen der Phase 1 in Bezug auf die Beurteilung der hohen Wahrscheinlichkeit einer erwarteten Transaktion im Rahmen eines Cashflow Hedges und der prospektiven Effektivitätsbeurteilung nach IFRS 9 und IAS 39 vorgeschlagen worden.

#### Auswirkungen der IBOR-Reform auf weitere Standards

Die vorgeschlagenen Änderungen erstrecken sich außerdem auf zwei weitere Standards, IFRS 4 und IFRS 16. Darüber hinausgehende Standardänderungen erachtete der IASB hingegen nicht als erforderlich.

#### Beobachtung

Zur Diskussion standen insbesondere Änderungen an IFRS 13 **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts** und IFRS 17 **Versicherungsverträge**. Der IASB hat sich jedoch gegen eine Änderung dieser Standards im Zusammenhang mit der IBOR-Reform entschieden, da:

- IFRS 13 ausreichende Vorgaben enthält, ob und wann ein finanzieller Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit in ein anderes Level innerhalb der Fair Value Hierarchie umgegliedert werden sollte. Diese Umgliederungen spiegeln die wirtschaftlichen Auswirkungen der IBOR-Reform wider und bieten entscheidungsnützliche Informationen für die Abschlussadressaten.
- IFRS 17 eine ausreichende Grundlage zur Berücksichtigung von Modifikationen an Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit der IBOR-Reform darstellt, wodurch den Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Informationen vermittelt werden können.

Sofern im Rahmen anderer Rechnungslegungsstandards die Umstellung des Referenzzinssatzes zu berücksichtigen ist, z.B. wenn dieser als Diskontierungszins herangezogen wird, so soll dies gemäß IAS 8 als Schätzungsänderung prospektiv erfolgen.

### **Auswirkungen auf IFRS 4 Versicherungsverträge**

Der in IFRS 4 verankerte Aufschubansatz (sog. deferral approach) bietet einem Versicherer die Möglichkeit, die Anwendung der neuen Vorschriften in IFRS 9 so lange aufzuschieben, bis IFRS 17 erstmalig angewendet wird.

Der IASB schlägt vor, dass Versicherer, die vom Aufschubansatz Gebrauch machen, gleichermaßen die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf Modifikationen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind, auf finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten anwenden sollen, die aufgrund der IBOR-Reform modifiziert wurden oder deren Ermittlung der Zahlungsströme aufgrund einer bereits in den Vertragsbedingungen vorgesehenen Fallback-Clause bei Eintritt eines Auslösers geändert wurde.

### **Auswirkungen auf IFRS 16 Leasingverhältnisse**

Einige Leasingverträge enthalten Leasingzahlungen, die an einen bestehenden Referenzzinssatz gekoppelt sind. Für die Bewertung der Leasingverbindlichkeit des Leasingnehmers sind die Leasingzahlungen mit dem Zinssatz zu diskontieren, der dem Leasingverhältnis zugrunde liegt.

Die im Rahmen des Standardentwurfs vorgeschlagene Änderung sieht eine praktische Erleichterung vor. Bei einer Modifikation, die durch die IBOR-Reform erforderlich ist, soll der Leasingnehmer die Leasingverbindlichkeit neu bewerten und zu diesem Zwecke die geänderten Leasingzahlungen mit dem alternativen Zinssatz abzinsen. Die vorgeschlagenen Kriterien in Bezug auf IFRS 9 und IAS 39, wann eine Modifikation im Rahmen des IFRS 16 als durch die IBOR-Reform erforderlich angesehen wird, gelten analog.

Wenn jedoch zusätzlich zu diesen Modifikationen weitere Modifikationen vorgenommen werden, wird vorgeschlagen, dass ein Leasingnehmer auf alle Modifikationen des Leasingverhältnisses die bestehenden Anforderungen des IFRS 16 anwendet, also auch auf die Modifikationen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind.

Im Gegensatz zu der vorgeschlagenen praktischen Erleichterung in Bezug auf finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, wird die Reihenfolge, in der die Modifikationen von Leasingverhältnissen zu erfassen sind, nicht festgelegt. Dies erachtet der IASB als sachgerecht, da sich das Ergebnis nicht durch die Reihenfolge ändern würde, in der Unternehmen die Modifikationen von Leasingverhältnissen erfassen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind und andere Modifikationen.

Keine Vorgabe in Bezug auf die Reihenfolge bei Anwendung der praktischen Erleichterung im Rahmen von IFRS 16

#### **Beobachtung**

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 4 und IFRS 16 führen dazu, dass diverse Modifikationen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind, in ähnlicher Weise in den Abschlüssen der Unternehmen abgebildet werden. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der Auswirkungen der IBOR-Reform über die betroffenen Unternehmen und Posten hinweg verbessert.

#### **Angaben**

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen auch die Angaben nach IFRS 7. Um den Abschlussadressaten einen Einblick in die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Finanzinstrumente und das Risikomanagement zu ermöglichen, soll ein Unternehmen die Art und das Ausmaß der Risiken, die sich aus der IBOR-Reform ergeben und denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie den Umgang mit diesen Risiken offenlegen. Daneben ist in Bezug

auf den Übergang von einem bestehenden Referenzzinssatz auf einen alternativen Zinssatz zu erläutern, wie dieser Übergang voranschreitet und gesteuert wird.

Um dies den Abschlussadressaten zu vermitteln, werden folgende Angaben vorgeschlagen:

- wie der Übergang zu alternativen Zinssätzen gehandhabt wird und welche Fortschritte zum Abschlussstichtag erzielt wurden sowie Angabe der Risiken, die sich aus diesem Übergang ergeben,
- jeweils separat den Buchwert der nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerte, den Buchwert der nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeiten und den Nominalbetrag der Derivate, die weiterhin auf einen von der IBOR-Reform betroffenen Referenzzinssätze verweisen. Diese Angabe soll nach bedeutenden Referenzzinssätzen aufgeschlüsselt werden,
- für jeden bedeutenden alternativen Zinssatz, dem das Unternehmen ausgesetzt ist, eine Erläuterung, wie das Unternehmen bestimmt hat, welche Modifizierungen für die praktische Erleichterung in Frage kommen, einschließlich einer Beschreibung der bedeutenden Ermessensentscheidungen, die das Unternehmen getroffen hat, um die in Frage kommenden Modifizierungen zu bestimmen, und
- insoweit die IBOR-Reform zu Änderungen der Risikomanagementstrategie des Unternehmens geführt hat, wird vorgeschlagen, dass Unternehmen eine Beschreibung dieser Veränderungen einschließlich des Umgangs mit den Veränderungen, offenlegen.

#### Erstmalige Anwendung, Auslaufen der Erleichterungen und Kommentierungsfrist

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 wären verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung wäre zulässig (vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht, sog. Endorsement) und entsprechend offenzulegen.

Der IASB ist ferner zu dem Schluss gekommen, dass die vorgeschlagenen Änderungen ihrem Wesen nach nur auf Änderungen von Finanzinstrumenten und Änderungen von Sicherungsbeziehungen angewendet werden können, welche die entsprechenden Kriterien erfüllen, und dass daher keine spezifischen Vorschriften über das Ende der Anwendung festgelegt werden müssen. Außerdem schlägt der IASB vor, dass die Anwendung aller vorgeschlagenen Änderungen verpflichtend sein sollte.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen grundsätzlich retrospektiv nach IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** angewendet werden. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass Unternehmen eine beendete Sicherungsbeziehung dann wieder aufnehmen sollen, wenn das Unternehmen diese Sicherungsbeziehung nur aufgrund von Veränderungen beendet hat, die durch die IBOR-Reform erforderlich gewesen sind und das Unternehmen die Sicherungsbeziehung nicht hätte beenden müssen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen bereits anzuwenden gewesen wären.

Ein Unternehmen braucht jedoch frühere Perioden nicht anzupassen, um die Anwendung dieser vorgeschlagenen Änderungen abzubilden. Das Unternehmen kann frühere Perioden dann, und nur dann, anpassen, wenn dies ohne

Retrospektive Anwendung schließt Wiederaufnahme beendeter Sicherungsbeziehungen ein

rückblickende Verfahrensweise möglich ist. Im Falle einer Nichtanpassung früherer Perioden soll das Unternehmen etwaige Differenzen zwischen dem bisherigen Buchwert und dem Buchwert zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen liegt, im Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen (oder ggf. einer anderen Eigenkapitalkomponente) des Geschäftsjahres erfassen, in das der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung fällt.

Die Kommentierungsfrist wurde mit Zustimmung der Treuhänder der IFRS-Stiftung (IFRS Foundation) auf 45 Tage verkürzt, um eine schnelle Erstanwendung der Änderungen zu ermöglichen. Sie endet am 25. Mai 2020.

### Ihre Ansprechpartner

**Jens Berger**

Tel: + 49 (0)69 75695 6581  
jensberger@deloitte.de

**Dorothea Merz**

Tel: + 49 (0) 69 75695 6081  
domerz@deloitte.de

**Adrian Geisel**

Tel: + 49 (0) 69 75695 6046  
ageisel@deloitte.de

**Jennifer Spieles**

Tel: + 49 (0) 69 75695 6263  
jspieles@deloitte.de

### Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

# Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Stand 04/2020